

4327 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des  
Bundesrates

B e r i c h t  
des Sozialausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 10. Juli 1992 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Landarbeitsgesetz 1984 und das Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz geändert werden

Durch die im vorliegenden Gesetzesbeschluß enthaltenen Novelle zum Landarbeitsgesetz soll der Schutz der Jugendlichen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft an das Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetz angepaßt werden. Dabei soll unter Berücksichtigung der Erfordernisse des land- und forstwirtschaftlichen Berufszweiges sichergestellt werden, daß für Jugendliche in diesem Berufszweig und für Jugendliche im gewerblichen bzw. industriellen Bereich gleichwertige Schutzbestimmungen gelten. Durch die Novelle sollen auch veraltete Formulierungen entsprechend dem heutigen Sprachgebrauch neu gefaßt werden.

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 14. Juli 1992 in Verhandlung genommen und mit Stimmeneinhelligkeit beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben. Weiters hat der Sozialausschuß den Fristsetzungen des Art. II Z. 2 (§ 22) im Sinne des Art. 15 Abs. 6 B-VG zugestimmt.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

1. Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 10. Juli 1992 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Landarbeitsgesetz 1984 und das Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz geändert werden, wird kein Einspruch erhoben.
2. Den Fristsetzungen des Art. II Z. 2 (§ 22) wird im Sinne des Art. 15 Abs. 6 B-VG zugestimmt.

Wien, 1992 07 14

Irmtraut Karlsson  
Berichterstatteerin

Hedda K a i n z  
Vorsitzende